

Pressemitteilung Nr. 31 vom 20.04.2012 der ADD Trier

Wechsel im Amt des Wahlleiters bei der Wahl einer Oberbürgermeisterin/ eines Oberbürgermeisters der Stadt Bingen am Rhein

Trier/Bingen - Am heutigen Tage wurden der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) Informationen bekannt, die Bedenken an der unparteiischen Wahrnehmung der Aufgaben durch den derzeitigen Wahlleiter für die Wahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters der Stadt Bingen am Rhein aufkommen lassen. Er hatte in einer E-Mail vom 16.04.2012 Aussagen getätigt, die im Gesamtzusammenhang Zweifel an der gebotenen Neutralität für die Wahrnehmung des Amtes des Wahlleiters begründen.

Nach dem Kommunalwahlgesetz (KWG) sind die Wahlorgane, also die Mitglieder des Wahlausschusses, und damit auch der Wahlleiter, zur unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Die Aufsichtsbehörde hat, sofern Verstöße gegen Rechtsvorschriften festgestellt werden, die im Wahlprüfungsverfahren dazu führen können, die Wahl für ungültig zu erklären, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sicherzustellen.

Daraus folgend hat die ADD als zuständige Behörde die Stadt Bingen und den Wahlleiter hierüber informiert und mitgeteilt, dass wegen einer rechtlichen Verhinderung das Amt des Wahlleiters ab sofort dem allgemeinen Vertreter des bisherigen Amtsinhabers obliegt.

Die ADD stellt in diesem Zusammenhang aber fest, dass die o.g. Bedenken nicht geeignet sind schwerwiegende Verstöße gegen Wahlrechtsgrundsätze zu begründen, die eine Verschiebung der Wahl erfordern würden. Insbesondere lassen die vorgebrachten Tatsachen keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Ausübung der bisherigen Wahlhandlungen (Druck der Stimmzettel, Ausgabe von Briefwahlunterlagen usw.) aufkommen.

Um sicherzustellen, dass keine Zweifel hinsichtlich der gebotenen Unparteilichkeit bei den weiteren Wahlhandlungen auftreten, ist die sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebende Folge zu beachten. Daher ist der nächste Beigeordnete als Wahlleiter berufen (vgl. § 7 KWG). Im Endergebnis ist somit festzustellen, dass nunmehr der 2. Beigeordnete, Hans-Jürgen Klöckner, das Amt des Wahlleiters ausübt.